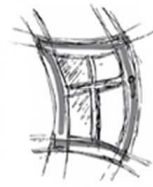




- Planung und Ausführung
- Naturholzhäuser - Massivholz
- Fertigteilhäuser
- Wirtschaftsgebäude
- Blockbauten
- Carports
- Sanierungen
- Innenausbauten

- Fenster
- Türen
- Sonnenschutz
- Hackguterzeugung
- Hackgutverkauf



Mail: office@holzbauteam.at - Tel: 04715 8671 - Fax: 04715 8671-40

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.) Geltungsbereich

Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich hierbei erbrachter Beratungsleistungen, die nicht Gegenstand eines selbstständigen Beratungsvertrages sind. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden hiermit widersprochen. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftragnehmer im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen hat. Kurzzeichen in nachfolgenden Texten für AN (Auftragnehmer) und AG (Auftraggeber).

2.) Verbrauchergeschäfte

Verbrauchergeschäfte im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Rechtsgeschäft mit einem Kunden, für den das Geschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört,

3.) Zusagen von Mitarbeitern

Wenn unser Unternehmen auch nach dem Konsumentenschutzgesetz Zusagen von Mitarbeitern unseres Unternehmens binden können, wird im Interesse einer klaglosen Geschäftsabwicklung darauf aufmerksam gemacht, dass es Mitarbeitern unseres Unternehmens verboten ist, von diesen Bedingungen abweichende Zusagen zu machen.

4.) Kostenvoranschläge/ Kostenschätzungen

Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt und nichts anderes vereinbart wurde, ist ein Kostenvoranschlag bzw. eine Kostenschätzung grundsätzlich schriftlich, unentgeltlich, unverbindlich und nach bestem Fachwissen erstellt worden. Es kann jedoch keine Gewähr für die vollständige Richtigkeit übernommen werden. Der AG hat Leistungen, die der AN abweichend vom Vertrag ausführt, dann anzuerkennen und zu vergüten, wenn die Leistungen zur Vertragserfüllung notwendig war und die Abweichung für den AG zumutbar ist. Für den AG oder dessen Vertreter angeordnete, zusätzliche oder geänderte Leistungen, die in der ursprünglichen vereinbarten Leistung preislich keine Deckung finden, besteht auch ohne Anzeige durch den AN ein Anspruch auf angemessenes Entgelt.

5.) Geistiges Eigentum

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und Ähnliches bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Jede Verwertung, Vervielfältigung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufrecht. Bei ihrer Verwendung ohne Zustimmung ist der Auftragnehmer zur Geltendmachung einer Abstandsgebühr von 30 Prozent der Angebotssumme berechtigt

6.) Führung von Bautageberichten, Regieberichten

Führt der AN Bautageberichte, sind diese dem AG ehestens, zumindest jedoch innerhalb von 14 Tagen zu übergeben. Die eingetragenen Vorkommnisse gelten vom Vertragspartner als bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe/ Zustellung schriftlich Einspruch erhoben hat. Als Schriftform wird der E-Mail Verkehr bzw. wenn nicht vorhanden der Postweg gewählt. Führt der AN Regieberichte, sind diese dem AG ehestens, zumindest jedoch innerhalb von 14 Tagen zu übergeben. Die eingetragenen Massen, Mengen und Arbeitszeitznachweise gelten vom Vertragspartner als bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe/ Zustellung schriftlich Einspruch erhoben hat. Als Schriftform wird der E-Mail Verkehr bzw. wenn nicht vorhanden der Postweg gewählt.

7.) Preise/ Zahlungsbedingungen

Die Preise sind in EURO angegeben. Die Abrechnung erfolgt wenn nicht anders vereinbart nach tatsächlichem Ausmaß bzw. tatsächlichen Mengen zu den angebotenen Einheitspreisen. Regiesätze werden, wenn keine gesonderten Vereinbarungen getroffen wurden, laut Kollektivvertrag zuzüglich 280% verrechnet. Stoffe (Baumaterial, Hilfsmaterial) sowie Fremdleistungen werden mit den Einkaufspreisen zuzüglich 25% verrechnet. Der AG hat Leistungen, die der AN abweichend vom Vertrag ausführt, dann anzuerkennen und zu vergüten, wenn die Leistungen zur Vertragserfüllung notwendig war und die Abweichung für den AG zumutbar ist. Wenn im Bauvertrag keine andere Regelung getroffen ist, so gelten Abschlagsrechnungen als vereinbart. Diese dürfen in Intervallen von 14 Tagen vom AN gelegt werden. Regierechnungen können ebenso im 14 Tage Intervall gelegt werden, sind jedoch spätestens mit der Schlussrechnung abzurechnen.

Erweiterungen des Auftrages sind auch ohne Legung eines Nachtragsangebotes gültig, auch wenn sie mündlich erfolgen oder durch die Ausführung angenommen wurden.

Als Zahlungsfrist für alle Rechnungsarten gilt 7 Tage ab Eingang der Rechnung beim AG oder dessen bevollmächtigtem Vertreter als vereinbart.

Ist ein Skonto vereinbart und sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Skontoabzug gegeben, so ist der AG berechtigt, das Skonto vom Gesamtbetrag laut Schlussrechnung bei der Schlusszahlung abzuziehen. Die Anspruchsvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn alle Zahlungen fristgerecht innerhalb der Skontofrist geleistet wurden. Ein Skontoabzug auf Teilrechnungen ist vorweg unzulässig. Glaubt der AG, eine vom AN gestellte Rechnung nicht bzw. nicht in vollem Umfang zahlen zu müssen, hat er dies dem AN innerhalb der Skontierungsfrist unter Angabe der konkreten Gründe bekanntzugeben. Tut er dies nicht, verliert er die Skontierungsberechtigung.

Die Verzugszinsen bei nicht zeitgerechter Bezahlung betragen 10% p.a. und beginnen, auch ohne Einmahnung durch den AN, zu laufen.

Sollten fällige Abschlagforderungen Seitens des AG nicht, oder nur teilweise innerhalb der Frist beglichen werden, so ist der AN entgegen den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, seine Leistungen vorübergehend, bis zur Begleichung der offenen Forderung einzustellen.

Gegenforderungen des AG werden grundsätzlich ausgeschlossen und bedürfen einer schriftlichen Einverständniserklärung des AN. Der vertragliche Leistungsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des AN.

8.) Rücktritt

Sollte der AG ungerechtfertigt vom gegenständlichen Vertrag zurücktreten, so sind dem AN die bis dato entstandenen Kosten, jedenfalls 15% der Netto Auftragssumme, zu den festgesetzten Konditionen zu ersetzen.

9.) Ausführungsunterlagen

Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Bescheid, Bewilligung u. dgl.) sind vom AG so rechtzeitig beizustellen, dass eine ordnungsgemäße Arbeitsvorbereitung und Prüfung durch den AN erfolgen kann (siehe Abschn.5.8.1. der ÖNORM B2110). Sind Ausführungsunterlagen vom AN beizustellen, sind diese nach der HOB (Honorarordnung der Baumeister herausgegeben von der Bundesinnung der Baugewerbe) vom AG zu vergüten, sofern diese keine Nebenleistungen gemäß den ÖNormen darstellen, oder durch eigene Leistungspositionen erfasst sind, oder eine andere Regelung im Bauvertrag vorgesehen ist.

10.) Abnahme

Es wird eine formlose Übernahme vereinbart. Eine Übernahme von Teilleistungen ist möglich. Übernimmt der AG die Leistung trotz Mängel bedeutet dies keinen Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche. (Dies gilt aber nicht für nicht gerügte Mängel) Die Abnahme des Werkes durch den AG hat binnen 7 Tagen ab mündlicher Fertigstellungsanzeige durch den AN zu erfolgen. Das Vorliegen lediglich unwesentlicher Mängel berechtigt den AG nicht zur Verweigerung der Abnahme. Kommt eine Abnahme nicht innerhalb des Zeitraumes zustande, gilt die Abnahme mit Ablauf der Frist als bewirkt.

11.) Gewährleistung

Als Gewährleistungsfrist für alle unbeweglichen Sachen wird 2 Jahre, bei Geschäften welchen das Konsumentenschutzgesetz zugrunde zu legen ist 3 Jahre vereinbart. Die Gewährleistungsfrist beginnt, je nachdem welcher Termin früher anzusetzen ist, mit der Nutzung der Leistung bzw. mit der Übernahme durch den AG. Für allfällige Gewährleistungsarbeiten hat der AG dem AN Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu schaffen. Bei Gewährleistungsarbeiten, welche der AN auf Anordnung des AG außerhalb der Geschäftszeiten des AN durchzuführen hat, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten dem AN zu vergüten. Eine Schlussfeststellung nach Ende der Gewährleistungsfrist wird nicht vereinbart. Ist ein Mangel auf die vom AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen, erteilten Anweisungen, beigelegten Materialien oder beigelegten Vorleistungen zurückzuführen so ist der AN hinsichtlich dieses Mangel freigestellt wenn er hierfür schriftlich Bedenken angemeldet hat, oder auch bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht erkannt werden konnte. Regressansprüche nach § 933b ABGB werden ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Mangels im Übergabezeitpunkt hat entgegen der Vermutungsregel des § 924 ABGB der AG zu beweisen.

12.) Versicherung

Der AG hat eine Projektdeckung als kombinierte Bauwesen-, Bauherrenhaftpflicht- und Bauhaftpflichtversicherung abzuschließen. Von diesem Versicherungsschutz werden auch die Leistungen des AN erfasst. Die Versicherung erfolgt für den AN kostenlos.

13.) Geistiges Eigentum

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum unseres Unternehmens. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Weiterleitung oder ähnliches bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Bei der Verwendung

14.) Werbung

Es wird vereinbart das Fotos und Texte durch den AN ohne weitere schriftliche Zustimmung durch den AG für Werbezwecke verwendet werden können. (Für eine Namentliche Nennung bedarf es einer gesonderten Zustimmung durch den AG) Der AG kann dies jederzeit schriftlich untersagen.

15.) Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht, im Falle von Streitigkeiten vereinbaren beide Teile die örtlichen und sachlichen für den Sitz des AN zuständigen Gerichte anzurufen.